



## **Lehrpläne und Materialien für den Unterricht**

**Grundlage und Inhalt** “Der Unterricht in berufsbildenden Schule wird auf der Grundlage von **Rahmenrichtlinien** erteilt. Diese werden vom Kultusministerium erlassen und müssen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer sowie didaktische Grundsätze, die sich an den Qualifikationszielen des jeweiligen Unterrichtsfaches zu orientieren haben, enthalten sowie verbindliche und fakultative Unterrichtsinhalte in einem sinnvollen Verhältnis so zu einander bestimmen, dass die Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, die vorgegebenen Ziele in eigener pädagogischer Verantwortung zu erreichen und Interessen der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.” (§ 122 Abs. 2 NSchG). Die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) z. B. zum Lernfeldkonzept oder dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) sowie rechtliche Normierungen wie die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) sind zu beachten.

**Materialien** sind unverbindliche aber Richtung weisende Beispiele als Angebot für die Unterrichtsgestaltung der Lehrkräfte nach den Vorgaben der Rahmenlehrpläne, Rahmenrichtlinien oder Richtlinien.

- Prozess (projektartig)**
- Entscheidung des Kultusministeriums (Auftraggeber) über Art, Inhalt und Zusammensetzung der Kommission
  - Berufung der Mitglieder einschließlich Vertreterinnen und Vertreter des Landes Schulbeirats
  - Arbeitsauftrag des Kultusministeriums (Zielsetzung und Aufgabenstellung)
  - Zeitrahmen 1 Jahr
  - 10 Termine, auch zweitägige
  - Projektleitung (NLQ) und Kommissionsleitung (Kommission)
  - Berufspädagogische Mitarbeit und Organisation durch das NLQ
  - Kommunikation mit dem Auftraggeber
  - Entwurfsannahme
  - Anhörungsverfahren und Beteiligung des Landtags (§ 122 Abs.3 NSchG)
  - Veröffentlichung (in Kraft treten)